

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 27. März 2006 10:19  
An: Referat IA5; [REDACTED]  
[REDACTED] Misera  
Dr., Hans-Ulrich; [REDACTED] Petersen,  
Eberhard; [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Prüfung Rohentwurf StAndG 2007 - VERTRAULICH

Wichtigkeit: Hoch  
Vertraulichkeit: VertraulichIV A 3 - S 1910 - 60/06  
200620. 4. 06  
7-IVC7-52000-797/06 27. März

Anbei übersende ich den vorläufigen Rohentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 m.d.B. um Prüfung der in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Regelungen. Dabei bitte ich insbesondere sowohl die Regelung zum Inkrafttreten in Verbindung mit den jeweiligen Anwendungsregelungen zu prüfen als auch die erforderlichen Querverweise.

Referat IV B 7 bitte ich zudem um eine Formulierung zur korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen (§ 8b KStG, § 3 Nr. 40 EStG).

Da AL IV bislang noch keine abschließende Entscheidung über den konkreten Inhalt des Gesetzentwurfs getroffen hat, kann es in dieser Hinsicht noch zu Veränderungen kommen.

Die Formulierungen zur Entfernungspauschale und zur sog. "Reichensteuer" stellen nicht den aktuellen Stand der Diskussion dar.

Ich bitte um vertrauliche Behandlung des beigefügten Rohentwurfs.

Ihre Beiträge übersenden Sie bitte im **Änderungsmodus** in dem beigefügten Word-Dokument per E-Mail bis **Mittwoch, 29. März 2006, DS** an die [REDACTED] sowie an [REDACTED]. Die kurze Frist bitte ich im Hinblick auf den engen Zeitplan zu entschuldigen.

**WICHTIGE HINWEISE:**Inkrafttreten und Anwendungsregelungen:

Nach Artikel 18 ist vorgesehen, dass alle Maßnahmen, die entsprechend Ihrer Angaben in den übersandten Formulierungshilfen erstmals für den Veranlagungszeitraum / Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden sein sollen, am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Dies gilt auch für die Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelungen in § 52

Abs. 1 EStG, § 34 Abs. 1 KStG und § 36 Abs. 1 GewStG auf den Veranlagungszeitraum / Erhebungszeitraum 20 1 2 3  
Damit wären sämtliche weiteren Änderungen des EStG, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (soweit diese noch in 2006 erfolgt) und für die keine besondere Anwendungsvorschrift vorgesehen worden ist, nach § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden.

Entsteuerungsklausel:

Eine Entsteuerungsklausel zur Änderung von Verordnungen durch den Gesetzgeber ist gem. beiliegendem Schreiben des BMJ nicht mehr erforderlich. Ich bitte jedoch darauf zu achten, dass die Änderungen der Verordnungen durch die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen gedeckt sind und im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen stehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

[Redacted]

**Gesetzentwurf:**



Rohtentwurf\_StÄnd  
007\_270306....

**Schreiben BMJ:**



060321 BMJ  
Rechtsförmlichkeit...